

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 40	S0143/13	21.06.2013
zum/zur		
F0085/13 FDP-Ratsfraktion		
Bezeichnung		
Umwandlung in Gemeinschaftsschulen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		02.07.2013

Zu nachfolgenden Fragen der F0085/13 antwortet die Verwaltung wie folgt:

*Zu 1) Welche Folgen hat die Umwandlung von einer SK in eine GS unter bautechnischen, personellen Aspekten und denen der Betriebskosten?*

Zum Schuljahr 2013/14 können in Sachsen-Anhalt erstmals Gemeinschaftsschulen vorgehalten werden, in dem Sekundarschulen, Gesamtschulen oder Gymnasien über ein Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Umwandlung beantragen. Das Land hat mit der 25. Änderung des Schulgesetzes (Dezember 2012) und der Umwandlungsverordnung (GVBl. v. 27.03.2013) die dafür notwendigen rechtlichen Regelungen getroffen. Die vorgenannte Umwandlungs-VO trifft keine Aussagen, dass durch die Umwandlung veränderte Bedingungen vorzuhalten sind. Das betrifft sowohl die Raumanforderungen (Anzahl, Inhalt, Größe) als auch die personelle Absicherung. Insofern können keine Aussagen zu bautechnischen und personellen Belangen oder Betriebskosten getroffen werden, die auf die Umwandlung zurückzuführen sind.

*Zu 2) Welche möglichen Konsequenzen ergeben sich aus dem Rechtsanspruch der Schüler auf Besuch der jeweiligen Schulform durch Einführung der neuen Schulform der GS?*

Nach § 2 (6) der Umwandlungs-VO trifft der Schulträger im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme Aussagen zur Festsetzung von Schuleinzugsbereichen.

Die Verwaltung schlägt im Rahmen der DS0267/13 „Umwandlung der Sek „Wilhelm Weitling“ zur Gemeinschaftsschule“ unter Punkt 2 vor, den Einzugsbereich zum Schuljahr 2014/15 aufzuheben.

Wegen der kurzfristigen Zeitschiene in Vorbereitung der Einführung der Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2013/14 liegen ausschließlich 37 Anmeldungen der vier zuführenden Grundschulen („Alt Olvenstedt“, „Am Fliederhof“, „Am Grenzweg“, „Nordwest“) vor. Der Schuleinzugsbereich der Gemeinschaftsschule „Weitling“ entspricht damit im Schuljahr 2013/14 dem Schulbezirk der Sek „Weitling“.

Darüber hinaus sind dem FB 40 keine Wünsche / Aufnahmen von Eltern aus anderen Schulbezirken bekannt, die durch das LSchA zu entscheiden waren.

Das Kultusministerium schreibt in einem an alle Schulträger gerichteten Brief (29.04.2013): „...Wenn es im Gebiet des Schulträgers nur eine Gemeinschaftsschule gibt, ist die Aufnahme...nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn bei der Aufnahme ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht mehr gewährleistet ist oder die Grenze der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaftsschule erreicht wird, abzulehnen.“

Die Eltern werden mit ihrem zukünftigen Wahlverhalten entscheiden, welchen Stellenwert die Gemeinschaftsschule einnimmt. Das betrifft im Folgeschuljahr 2014/15 neben der „Weitling“ alle weiteren Schulen, die den Prozess der Umwandlung beginnen wollen.

*Zu 3) Welche Magdeburger Schulen haben sich um die Umwandlung in eine GS beworben und welche daraus resultierenden Konsequenzen werden für die mittelfristige Schulentwicklungsplanung gesehen?*

- Schuljahr 2013/14:  
Sek „W. Weitling“  
Die Verwaltung legt zur Umwandlung eine gesonderte Drucksache vor.
- Schuljahr 2014/15 (Stand: 30.05.2013):  
Es sind von allen Sekundarschulen, einschließlich der Sportsekundarschule, Absichtserklärungen, vorbehaltlich der Beschlüsse der Gesamtkonferenzen, bekannt.

Nach Maßgabe SchG § 64 Abs. 2a ergänzen Gemeinschaftsschulen das Schulangebot. Fortführend stellt das SchG fest: „Nach Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gemeinschaftsschule muss eine weitere Sekundarschule nicht mehr vorgehalten werden.“

Das Kultusministerium formuliert in dem oben benannten Brief vom 29.04.2013: „Aufgrund der „Entstehungsvorschrift“ (§ 5b Abs. 7 Schulgesetz) gehören sie [Gemeinschaftsschulen] nicht zum Bildungsangebot, welches über die Schulentwicklungsplanung eingerichtet wird....Die Träger der Schulentwicklungsplanung nehmen die zum Schuljahr 2013/14 entstandenen Gemeinschaftsschulen in den genehmigten und geltenden Schulentwicklungsplan nachrichtlich auf. Eine formelle Befassung als Änderung des Schulentwicklungsplans für das Schuljahr 2013/14 ist nicht erforderlich, da der Schulentwicklungsplan insgesamt ab 2014/15 fortzuschreiben ist....Für den Zeitraum der Umwandlung stellen die aufwachsenden Jahrgänge der Gemeinschaftsschule und die auslaufenden Jahrgänge der Sekundarschule eine Einheit dar.“

Im neuen zu erarbeitenden Schulentwicklungsplan (Planungszeitraum 2014/15- 2018/19) wird der aktuell vorliegende Stand dokumentiert sein.

Wenn, wie gegenwärtig angenommen werden kann, sich alle Sekundarschulen mit der Absicht tragen, sich in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, sind standortkonkrete Zügigkeiten / Aufnahmekapazitäten zu beschließen.

Dr. Koch